

### **§ 1 Namen, Sitz und Verbandszugehörigkeit**

- (1) Der Verein führt den Namen „THW-Helfervereinigung Kamen-Bergkamen“ mit dem Zusatz „e. V.“ (eingetragener Verein).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kamen.
- (3) Der Verein hat die Mitgliedschaft in der THW-Landeshelfervereinigung Nordrhein Westfalen e. V. zu erwerben und ständig beizubehalten.

### **§ 2 Zweck des Vereins und die Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 52, 55, 57 der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung des Katastrophenschutzes und der Jugendarbeit.
- (2) Diese Zielsetzung und der Zweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht
  - a) Förderung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen; insbesondere zur Rettung von Menschen aus Lebensgefahr
  - b) Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit innerhalb des Technischen Hilfswerk (THW)
  - c) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen
  - d) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken a) bis c) dienen
  - e) Beschaffung von Ausstattung / Ausrüstung für Zwecke gemäß a) bis c)
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- (6) Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; Fördermitglied auch eine juristische Person. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht. Fördermitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder, außer des aktiven und passiven Wahlrechts. Mit der Fördermitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.
- (3) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives Mitglied oder Fördermitglied beitreten will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt werden. Gegen dessen Entscheidung kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über welche die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Natürliche Personen sollten sich als Helfer(in) im örtlichen THW-Ortsverband verpflichtet haben. Fördermitglieder können auch juristische und natürliche Personen sein, die nicht dem THW angehören.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, durch Entzug der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen, Ausschluss, Austritt oder Auflösung des Vereins.

(7) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Verstoß gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins, der Mitglieder oder des THW
- Nichterfüllung der Voraussetzungen der Satzung oder Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck
- Beitragsrückstand trotz Mahnung

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene innerhalb von vier Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss endgültig. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

(8) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands oder an den Sitz des Vereins erforderlich.

(9) Fördermitglieder können sich als „Offizieller Förderer der THW-Helfervereinigung Kamen-Bergkamen“ bzw. „Offizieller Förderer des THW Kamen-Bergkamen“ bezeichnen.

#### **§ 4 Mittel des Vereins**

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht

#### **§ 5 Beiträge und Spenden**

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung in einer solchen Höhe festzulegen ist, dass zumindest die dem Verein obliegenden Beitragsverpflichtungen der THW-Landeshelfervereinigung NRW befriedigt werden können.
- (2) Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- (3) Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- (4) Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig. Die der THW-Landeshelfervereinigung NRW zustehenden Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres nach dort hin abzuführen.
- (5) Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschl. seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des § 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.
- (6) Beiträge sind im Eintrittsjahr voll zu entrichten.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen / Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Landeshelfervereinigung NRW
  - Anträge an die Landesversammlung
  - Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 Euro übersteigen oder Folgekosten in Höhe von 3.000,00 Euro nach sich ziehen
  - Aufnahme von Darlehen
  - Verträge mit einer Laufzeit länger als 3 Jahren
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
  - Wahl von 2 Kassenprüfern
  - Wahl / Entlastung des Vorstandes
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) Vorsitzenden  
stellvertretenden Vorsitzenden  
Schatzmeister  
Schriftführer
  - b) Ortsbeauftragter des örtlichen THW-Ortsverbandes, nur mit beratender Stimme  
Jugendbetreuer des örtlichen THW-Ortsverbandes, nur mit beratender Stimme
- (2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
- (3) Eine Wahl der Ortsbeauftragten, Kreisbeauftragten und Jugendbetreuer sowie deren Stellvertreter eines örtlichen THW-Ortsverbandes in den stimmberechtigten Vorstand ist nicht möglich.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister; je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

## **§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, in elektronischer Form oder durch Aushang im Ortsverband einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch seine Stellvertreter.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe einer Tagesordnung. Die Zusendung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen, z. B. als E-Mail. Die Zustellung muss nicht als Brief oder bzw. in gedruckter Form erfolgen. Der Aushang kann auch durch eine Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins erfolgen.
- (3) Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist mindestens binnen 1 Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich an den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstandes ist keine Frist

gegeben. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer acht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Wahlen sind geheim, jedoch können die anwesenden Mitglieder die Wahl einstimmig durch Handzeichen zur offenen Wahl erklären. Die Wahlen erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für diese durchzuführen.
- (8) Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (9) Das aktive Wahlalter beginnt mit dem 16. Lebensjahr. Das passive Wahlalter beträgt für den Vorstand 18 Jahre. Gewählt werden kann, wer bei der Wahl anwesend ist oder bei Abwesenheit, sein schriftliches Einverständnis vorliegt. Mitglieder haben das passive Wahlrecht erst, wenn sie dem Verein länger als ein halbes Jahr angehören.

### **§ 11 Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen. Vorstandsmitglieder können während der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (2) Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- (3) Die Regelung des § 10.2 und 10.3 gelten entsprechend.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Regelung des § 10.6, Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Regelung des § 10.8 gilt entsprechend.
- (7) Beschlüsse können auch schriftlich oder telefonisch getroffen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden ist.

### **§ 12 Haftung**

Der Verein haftet ausschl. mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

### **§ 13 Rechtsweg**

Im Streitfall entscheidet das von der Bundeshelferversammlung e. V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

#### **§ 14 Auflösung**

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk zu, welche es ausschließlich für die Aufgaben nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am Montag, den 10. November 2008 in 59192 Bergkamen, Werner Str. 6 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Der Verein THW-Helfervereinigung Kamen-Bergkamen -eingetragener Verein- mit Sitz in Kamen wurde am 08. März 1988 in das Vereinregister beim Amtsgericht Kamen – VR 0246 – eingetragen.